

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger einen einzigen Klagegrund geltend, nämlich einen Verstoß gegen Art. 20 des Beamtenstatuts und Art. 5 des Anhangs VII des Beamtenstatuts.

Klage, eingereicht am 22. August 2018 — Currency One/EUIPO — Cinkciarz.pl (CINKCIARZ)

(Rechtssache T-501/18)

(2018/C 364/21)

Sprache der Klageschrift: Polnisch

Parteien

Klägerin: Currency One S.A. (Poznań, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Szmidt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Cinkciarz.pl sp. z o.o. (Zielona Góra, Polen)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionswortmarke CINKCIARZ — Unionsmarke Nr. 13 678 991.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Juni 2018 in der Sache R 2598/2017-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-